

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15

31. August 2005

Nummer 19

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal – Bekanntmachung	235
2. Kommunalaufsicht – Öffentl. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 66 Altmark zur Bundestagswahl 2005	235
3. Stadt Stendal – Wahlbekanntmachung der VWG Stendal-Uchtetal für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18.09.2005	236
Planungsamt Stendal – Planfeststellung für das Bauvorhaben ESTW Stendal, Planungsabschnitt 3: ESTW - A Borstel	236
4. VGem Bismark-Kläden – Wahlbekanntmachung	236
5. Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land – Bekanntmachung der Stadt Sandau und der Gemeinde Wulkau	237
6. Stadt Havelberg – Wahlbekanntmachung der Stadt Havelberg	238
7. VGem Arneburg-Goldbeck – Bekanntmachung	238
– Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung und Gemeinschaftsvereinbarung der VGem Arneburg-Goldbeck	239
8. VGem „Tangerhütte-Land“ – Wahlbekanntmachung der VGem.	240
– 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Nutzung Kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Windberge	241
9. Landesamt für Vermessung und Geoinformation: – Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung für die Gemarkung Borstel, Jarchau, Möringen und Querstedt, hier: Bekanntgabe der Offenlegung	241

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung zur Verordnung des Landkreises Stendal über das Landschaftsschutz- gebiet „Untere Havel“

Der Landkreis Stendal beabsichtigt auf Antrag der Stadt Havelberg die Herauslösung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“.

Damit verbunden ist ein Verfahren zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“ gemäß § 39 Abs. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23 Juli 2004 (GVBl. LSA Nr. 41/2004, S. 454 ff).

Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Untere Havel“

sollen nachfolgend genannte Flächen entlassen werden:

- (1) Gemarkung Havelberg, Flur 6, Flurstück 52
Die aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassende Fläche liegt am nördlichen Ortsrand von Havelberg am sogenannten „Bimweg“.
Auf der Fläche befindet sich ein Erdstoffspeicher der Havelberger Hoch- und Tiefbau - GmbH. Hier soll eine Baustoffrecyclinganlage entstehen.
- (2) Gemarkung Havelberg, Flur: 8, Flurstücke 1092/68; 1090/67 und 1088/66
Hierbei handelt es sich um eine Korrektur der Schutzgebietsgrenze analog der örtlichen Gegebenheiten am Standort der Bundeswehr in Havelberg.
- (3) Gemarkung Toppel, Flur 1, Flurstücke 37/1; 268 teilweise
Bei der aus dem Landschaftsschutzgebiet auszugliedernden Fläche handelt es sich um ein Betriebsgrundstück (Recyclinganlage) am nördlichen Ortsrand der Ortschaft Toppel.
- (4) Gemarkung Havelberg, Flur 22, Flurstück 25
Gemarkung Havelberg, Flur 24, Flurstücke 24/1; 24/2; 24/3; 24/4; 24/5; 23/1; 23/2; 68; 71/22; 78/22; 67; 21/1; 21/2; 20/1; 20/2; 83/19; 84/19; 17; 18; 67/16; 73/16; 74/16; 15; 14/1; 14/2; 75/14; 76/14; 69/14; 69; 13/1; 13/2; 70; 12/1; 12/2; 85/49; 86/49; 87/49; 88/49; 89/49; 94/49; 95/49; 96/49; 75; 73; 82; 81; 78; 45; 52; 71; 72; 53; 54; 43; 33; 34; 35; 36; 37/1; 37/2; 38; 39; 40; 41; 74; 57; 50; 51; 77; 80; 76; 79; 65; 55; 61; 91/56; 92/56; 93/56 teilweise; 63 teilweise
Zur Ausgrenzung gelangt hier die Ortslage Wöplitz nebst landwirtschaftlichen Betriebsflächen.
- (5) Gemarkung Jederitz, Flur 1, Flurstück 269
Gemarkung Jederitz, Flur 4, Flurstücke 192/1; 195/1; 198; 199; 200; 201; 49/1 teilweise
Es handelt sich hierbei um Stallanlagen, Stellflächen und landwirtschaftlich genutzte Grundstücksbereiche.
- (6) Gemarkung Warnau, Flur 2, Flurstücke 37/1; 37/2; 37/3; 37/4; 37/5; 37/6; 37/7; 785/39 und 32/1 teilweise
Auf der Fläche befinden sich Stallanlagen/Silos eines Landwirtschaftsbetriebes.
- (7) Gemarkung Garz, Flur 4, Flurstücke 179; 294/39; 295/38; 296/37 und 36 teilweise
Die Flächen gehören zu einem Landwirtschaftsbetrieb (Stallanlagen und Nebenflächen).

Der Entwurf zur 4. Änderungsverordnung über das LSG „Untere Havel“ und die veränderten Grenzverläufe des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“ können im Bauamt der Stadt Havelberg sowie beim Landkreis Stendal, in der unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom

05.09.2005 bis 05.10.2005

eingesehen werden.

Die Auslegungszeiten sind:

beim Landkreis Stendal **Dienstag und Donnerstag**
Hospitalstr. 1-2 **09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr**
39576 Stendal

bei der Stadt Havelberg **Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr**
Markt 1 **Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr**
39539 Havelberg **Freitag 09.00 – 12.00 Uhr**

Während der Auslegungszeit können von den Grundstückseigentümern, Nutzungsberechtigten und sonstigen Betroffenen Anregungen, Hinweise und Bedenken zur o.g. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stendal, den 22.08.2005

Jörg Helkath
Landrat



Kommunalaufsicht

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 66 Altmark zur Bundestagswahl 2005

Auf der Grundlage des § 26 Abs. 3 BWG i.V.m. § 38 BWO macht der Kreiswahlleiter die auf der öffentlichen Sitzung am 19.08.2005 durch den Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 66 Altmark zugelassenen Bewerber bekannt.

Kreiswahlvorschlag der SPD
Mühlstein, Marko
Umwelttechniker
geboren 1974 in Aschersleben
wohnhaft Stavenstr. 6 in 39576 Stendal

Kreiswahlvorschlag der CDU
Jordan, Dr. Hans-Heinrich
Dipl.-Agraringenieur
geboren 1948 in Jübar
wohnhaft Breite Straße 50 in 38489 Jübar

Kreiswahlvorschlag der Die Linke.
Kunert, Katrin
Diplomingenieur FH
geboren 1964 in Wolmirstedt
wohnhaft Südwall 30 in 39576 Stendal

Kreiswahlvorschlag der FDP
Gharibian, Andreas-Otto
Dipl.-Ökonom
geboren 1960 in Teheran
wohnhaft Bergstraße 59 in 39576 Stendal

Kreiswahlvorschlag der GRÜNE
Stapel, Eduard
Dipl.-Journal. u. Dipl.-Theologe/EU-Rentner
geboren 1953 in Bismark
wohnhaft Neue Straße 2 in 39629 Bismark

Kreiswahlvorschlag der NP
Schieske, Rene
Auszubildender Tischler

geboren 1984 in Stendal
wohnhaft K.-Hagenbeck-Str. 21 in 39576 Stendal
Kreiswahlvorschlag der Offensive D
Ahlf, Klaus Dieter
Fachagrarwirt
geboren 1965 in Heidelberg
wohnhaft Kabelitzer Weg 5 in 39524 Schönhausen


Jörg Helfsuth
Der Kreiswahlleiter

Stadt Stendal

Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 18. September 2005, findet die

Wahl zum 16. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal ist in 38 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 28.08.2005 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. (Die Lage der Wahlräume entnehmen Sie bitte der Anlage.)

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr in 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeswahllisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stendal, 31.08.2005


Klaus Schmotz
Leiter der Verwaltungsgemeinschaft



Anlage Wahlräume der VGem Stendal-Uchtetal:
Stadt Stendal

- Sekundärschule „Diesterweg“, Arneburger Straße 1 a
- Katharinenkirche (WL 2), Schadowwachen 48
- Katharinenkirche (WL 3), Schadowwachen 48
- Bauamt, Moltkestraße 34/36
- Kindertagesstätte Mischka, Osterburger Straße 42
- JFZ „Mitte“, Altes Dorf 22
- Grundschule Nord, Bergstraße 22b
- Gemeindezentrum Borstel, Lindenplatz 2
- Sozialgericht Stendal, Schulstraße 5
- Gemeindezentrum Wahrburg, Am Glockenberg 1
- Grundschule Stadtsee, Carl-Hagenbeck-Straße 11
- Gymnasium Winkelmann, Stadtseeallee 51
- Grundschule „Juri Gagarin“, Stadtseeallee 97
- Sekundärschule „Komarow“, Stadtseeallee 95
- Lernbehindertenschule „Pestalozzi“, Max-Planck-Straße 36
- Grundschule „Astrid Lindgren“, Lemgoer Straße 34
- Feuerwache Stendal, Von-Schill-Straße 3
- Gemeindezentrum Staffelde, Storkauer Straße 10
- Gemeindezentrum Bindfelde, Dorfstraße 4
- Gemeindezentrum Jarchau, Dorfstraße 4
- Gemeinde Uchtspringe** - Grundstücksverwaltung, Am Schäferwald 1
- OT Börgitz** - Kindergarten, Gardelegener Straße 2
- Gemeinde Staats** - Gemeindeforum, Dorfstraße 50a
- Gemeinde Vinzelberg** - Dorfgemeinschaftshaus (ehem. Schule), Hauptstraße 1
- Gemeinde Volgfelde** - Dorfgemeinschaftshaus, Deetzer-Warther-Weg 5
- Gemeinde Nahrstedt** - Feuerwehrhaus, Deetzer Weg 4
- Gemeinde Möringen** - Dorfgemeinschaftshaus / Fw Möringen, Dorfstraße 27
- OT Klein Möringen** - Dorfgemeinschaftshaus / Fw Klein Möringen, Dorfstr. 2 a
- Gemeinde Insel** - Dorfgemeinschaftshaus, Am Dreesch 13
- OT Döbbelin** - Feuerwehrhaus, Dorfstraße 34 a
- OT Tornau** - Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 28
- Gemeinde Buchholz** - Gemeindebaracke, Im Winkel
- Gemeinde Heeren** - Alte Schule, Hauptstraße 20
- Gemeinde Dahlen** - Feuerwehrhaus Dahlen, Hauptstraße 21
- OT Gohre** - Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Straße 6
- Gemeinde Uenglingen** - Feuerwehr, Lindenallee 5
- Gemeinde Wittenmoor** - Dorfgemeinschaftshaus, Grüner Weg 1
- Gemeinde Groß Schwechten** - Dorfgemeinschaftshaus, Endstraße 1

Planungsamt Stendal

Planfeststellung für das Bauvorhaben „ESTW (Elektronisches Stellwerk) Stendal

– Planungsabschnitt 3: ESTW – A Borstel“

hier: Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamtes, Außenstelle Halle, vom 01.08.2005, AZ.: 56131/56124 Pap 076/05 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit vom 08.09.05 bis 23.09.05

im Planungsamt der Stadt Stendal, Dienstgebäude Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 204, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 13.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5 in 06112 Halle (Tel.: 0345/6783-131) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Stendal, den 31.08.05

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

Wahlbekanntmachung der VGem Bismark/Kläden

1. Am 18. September 2005 findet die

Wahl zum 16. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden ist in 25 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt

Die Gemeinden sind in **nachfolgend genannte** Wahlbezirke eingeteilt

Wahlbezirk:	01	Stadt Bismark
Wahlraum:		Bürgerhaus Bismark, Breite Straße 49
Wahlbezirk:	02	Stadt Bismark
Wahlraum:		Jugendfreizeitzentrum Bismark, Platz der Jugend
Wahlbezirk:	03	Stadt Bismark
Wahlraum:		Begegnungsstätte Bismark, Stendaler Straße 31
Wahlbezirk:	04	Stadt Bismark OT Poritz
Wahlraum:		Jugendklub Poritz, Dorfstraße 14
Wahlbezirk:	001	Badingen
Wahlraum:		Dorfgemeinschaftshaus, Einbahnstraße 1 b
Wahlbezirk:	05	Berkau
Wahlraum:		Sporthaus Berkau, Warthenberger Dudel 65
Wahlbezirk:	06	Büste
Wahlraum:		Vereinsraum der Kegelbahn Büste, Platz der Jugend
Wahlbezirk:	002	Dobberkau
Wahlraum:		Alte Schule Dobberkau, Am Mühlenberg 42
Wahlbezirk:	003	Garlipp
Wahlraum:		Waldbar Garlipp, Am Sportplatz
Wahlbezirk:	004	Grassau
Wahlraum:		Dorfgemeinschaftshaus Grassau, Dorfstraße 11 a
Wahlbezirk:	005	Hohenwulsch
Wahlraum:		Jugendklub Hohenwulsch, Dobberkauer Straße 8
Wahlbezirk:	07	Holzhausen
Wahlraum:		Dorfgemeinschaftshaus Holzhausen, Dorfstraße 2
Wahlbezirk:	006	Käthen
Wahlraum:		Dorfgemeinschaftshaus Käthen, Dorfstraße 6
Wahlbezirk:	007	Kläden
Wahlraum:		Gemeindebüro Kläden, Am Speicher 9
Wahlbezirk:	08	Könnigde
Wahlraum:		Dorfgemeinschaftshaus Könnigde, Dorfstraße 29
Wahlbezirk:	09	Kremkau
Wahlraum:		Gemeindehaus Kremkau, Schulstraße 45
Wahlbezirk:	010	Meßdorf
Wahlraum:		Bürgerhaus Meßdorf, Hauptstraße 27
Wahlbezirk:	011	Meßdorf OT Spänigen
Wahlraum:		Kindertagesstätte Spänigen, Schmersauer Straße 4 a
Wahlbezirk:	008	Querstedt
Wahlraum:		Dorfgemeinschaftshaus Deetz, Lindenweg 2
Wahlbezirk:	009	Schäplitz
Wahlraum:		Dorfgemeinschaftshaus Schäplitz, Dorfstraße 19
Wahlbezirk:	010	Schernikau
Wahlraum:		Dorfgemeinschaftshaus Schernikau, Stendaler Straße 5
Wahlbezirk:	011	Schernikau OT Belkau
Wahlraum:		Kulturraum Belkau, Lindenstraße 31
Wahlbezirk:	012	Schinne
Wahlraum:		Sportlerheim Schinne, Am alten Bahnhof 1
Wahlbezirk:	013	Schorstedt
Wahlraum:		Sportlerheim Schorstedt, Dorfstraße 10
Wahlbezirk:	014	Steinfeld (Altmark)
Wahlraum:		Gemeindebüro Steinfeld, Klädener Straße 8

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **15.08.05** bis **28.08.05** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **18.09.05 um 16.00 Uhr in 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2**, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungen und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. **Jeder Wähler hat eine Erst- und eine Zweitstimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Rand des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber es gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kläden, den 24.08.2005


Verena Schlüsselburg
Verwaltungsamtsleiterin



Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land

Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Stadt Sandau (Elbe) und der Gemeinde Wulkau

1. Am **18. September 2005** findet die

Wahl zum 16. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinden** bilden jeweils einen Wahlbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **15.08.** bis **28.08.05** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Landratsamt Stendal, Hospitalstr. 1-2, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. **Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig

kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

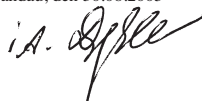
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sandau, den 30.08.2005



Stadt Havelberg

Wahlbekanntmachung der Stadt Havelberg

- Am Sonntag, dem 18.09.2005, findet die
Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
- Die Stadt Havelberg ist in 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.08.2005 bis 28.08.2005 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 18.09.2005 um 16.00 Uhr in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, zusammen.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der Wähler gibt:
seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

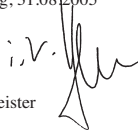
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Havelberg, 31.08.2005

Poloski
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „ESTW (Elektronisches Stellwerk) Stendal in der VGem Arneburg-Goldbeck“

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, vom 10.08.2005, Az.: 56131/56124 Pap 076/04 535, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 08.09.2005 bis 22.09.2005 im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, Breite Str. 15, 39596 Arneburg, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Halle
Ernst-Kamieth-Str. 5
06112 Halle

eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Trumpf

Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck in der Region Arneburg, Goldbeck, Werben (Elbe) – Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes –

Altenzaun, Arneburg, Baben, Beelitz, Behrendorf, Bertkow, Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel, Hohenberg-Krusemark, Iden, Klein Schwechten, Lindtorf, Rochau, Sandauerholz, Sanne, Schwarzholz, Storkau (Elbe), Werben (Elbe)

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Halle vom 19. August 2005 ergeht nachfolgende Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck:

Auf Antrag der Städte Arneburg und Werben (Elbe) sowie der Gemeinden Altenzaun, Baben, Beelitz, Behrendorf, Bertkow, Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel, Hohenberg-Krusemark, Iden, Klein Schwechten, Lindtorf, Rochau, Sandauerholz, Sanne und Schwarzholz ergeht folgender

Bescheid:

- Die Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, bestehend aus den o.g. Gemeinden, wird erteilt.
- Diese Genehmigung tritt zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Mit Schreiben des Landkreises Stendal vom 28.07.2005, hier eingegangen am 01.08.2005, übersandte dieser auf dem Dienstweg die o.g. Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck zur Genehmigung.

Die Stadt- und Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden haben die Bildung der neuen Verwaltungsgemeinschaft beschlossen.

Die Beschlüsse liegen wie folgt vor:

Gemeinde Altenzaun	Beschluss-Nr.: 23/9/05	vom 13.06.2005
Stadt Arneburg	Beschluss-Nr.: 164/17/05	vom 14.06.2005
Gemeinde Baben	Beschluss-Nr.: 06/02/05	vom 06.06.2005

Gemeinde Beelitz	Beschluss-Nr.: 17/12/05	vom 21.06.2005
Gemeinde Behrendorf	Beschluss-Nr.: 25/8/05	vom 14.06.2005
Gemeinde Bertkow	Beschluss-Nr.: 04/03/05	vom 30.05.2005
Gemeinde Eichstedt	Beschluss-Nr.: 07/06/05	vom 14.06.2005
Gemeinde Goldbeck	Beschluss-Nr.: 13/04/05	vom 06.06.2005
Gemeinde Hassel	Beschluss-Nr.: 34/9/05	vom 05.07.2005
Gemeinde Hohenberg-Krusemark	Beschluss-Nr.: 39/09/05	vom 23.06.2005
Gemeinde Iden	Beschluss-Nr.: 47/IV/05	vom 16.06.2005
Gemeinde Klein Schwechten	Beschluss-Nr.: 07/07/05	vom 14.06.2005
Gemeinde Lindtorf	Beschluss-Nr.: 05/10/09	vom 09.06.2005
Gemeinde Rochau	Beschluss-Nr.: 10/05/09	vom 24.06.2005
Gemeinde Sandauerholz	Beschluss-Nr.: 20/8/05	vom 20.06.2005
Gemeinde Sanne	Beschluss-Nr.: 176/05	vom 28.06.2005
Gemeinde Schwarzholz	Beschluss-Nr.: 20/06/05	vom 23.06.2005
Stadt Werben	Beschluss-Nr.: 25/8/05	vom 14.06.2005

Gemäß den §§ 76 Abs. 4, 134 Satz 2 GO LSA i.V.m. § 6 Abs. 1 Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzgesetz (VerwModGrG) vom 27.02.2003 (GVBl. LSA S. 40 ff.) i.V.m. § 2 Abs. 1 Gesetz zur Neuordnung der Landesverwaltung vom 17.12.2003 (GVBl. LSA S. 352) bedarf die Gemeinschaftsvereinbarung der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde.

Nach formeller und materieller Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen wurden die Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst sowie ein Verstoß gegen materielles Recht nicht festgestellt.

Die Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, bestehend aus den Städten Arneburg und Werben (Elbe) sowie den Gemeinden Altenzaun, Baben, Beelitz, Behrendorf, Bertkow, Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel, Hohenberg-Krusemark, Iden, Klein Schwechten, Lindtorf, Rochau, Sandauerholz, Sanne und Schwarzholz, ist zu genehmigen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

Präambel

Zu der in der Präambel getroffenen Festlegung, dass sich die Verwaltungsgemeinschaften Mittlere Uchte und Arneburg-Krusemark zum 31.12.2004 auflösen, ergeht der Hinweis, dass eine Auflösung in dieser Form nicht möglich ist. Zum einen bedarf es dazu gleichlautender Beschlüsse aller Mitgliedsgemeinden, zum anderen hätten für die rechtmäßige Auflösung alle ehemaligen Mitgliedsgemeinden die Vereinbarung unterzeichnen müssen, was vorliegend nicht der Fall ist. Eine Ausnahme von der Genehmigung ist jedoch entbehrlich, da durch die Zweite Verordnung über die Zuordnung von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 10.12.2004 mit der erfolgten Zuordnung aller Gemeinden die bisherigen Verwaltungsgemeinschaften gem. § 76 Abs. 1a letzter Satz GO LSA als aufgelöst gelten.

§ 5 der Vereinbarung

Zu den hier getroffenen Regelungen bezüglich des Personalüberganges ergeht der Hinweis, dass dieses anteilmäßig, entsprechend den zu schließenden Auseinandersetzungsvereinbarungen der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften, da vorliegend keine Vollfusion erfolgt, von der neu zu bildenden Verwaltungsgemeinschaft zu übernehmen ist.

§ 10 der Vereinbarung

Die Regelungen des § 58 Abs. 1a GO LSA finden auf die hier genehmigte Neubildung der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck keine Anwendung. Die analoge Anwendung des § 58 Abs. 1a GO LSA ist ausschließlich bei einer Vollfusion von Verwaltungsgemeinschaften anwendbar. Im vorliegenden Fall hat eine Stellenausschreibung zu erfolgen.

§ 13 der Vereinbarung

Es ergeht der Hinweis, dass sowohl der Beitritt einer Gemeinde zu einer Verwaltungsgemeinschaft als auch das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde in jedem Fall eine Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bewirkt, die der Genehmigung durch die obere Kommunalaufsichtsbehörde bedarf.

§ 16 der Vereinbarung

Ein rückwirkendes In-Kraft-Treten der Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung ist nicht möglich, da die genehmigte Fassung nicht mit der zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Zweiten Verordnung über die Zuordnung von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 10.12.2004 übereinstimmt.

Die Gemeinschaftsvereinbarung tritt zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrag

Bormann



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck (Gemeinschaftsvereinbarung)

Präambel

Nach § 75 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 368) – GO LSA in der zuletzt geänderten Fassung bilden die Gemeinden

1	Altenzaun	10	Hohenberg-Krusemark
2	Arneburg	11	Iden
3	Baben	12	Klein Schwechten
4	Beelitz	13	Lindtorf
5	Behrendorf	14	Rochau
6	Bertkow	15	Sandauerholz
7	Eichstedt (Altmark)	16	Sanne
8	Goldbeck	17	Schwarzholz
9	Hassel	18	Werben (Elbe)

die Verwaltungsgemeinschaft **Arneburg-Goldbeck** zum 01.01.2005.

Die Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte und Arneburg-Krusemark lösen sich zum 31.12.2004 auf.

§ 1 Name

1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen Arneburg-Goldbeck.

§ 2 Dienstsiegel, Wappen, Flagge

1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt ein Dienstsiegel.
2) Die Verwaltungsgemeinschaft kann ein Wappen und eine Flagge führen. Näheres regelt die Hauptsatzung.

§ 3 Gemeinsamer Verwaltungsamts-Sitz

1) Die Mitgliedsgemeinden bilden ein gemeinsames Verwaltungsamt mit Sitz in Goldbeck.
2) Das Fachpersonal und die technischen Kräfte, die in den gemeindlichen Einrichtungen tätig sind, sind Bedienstete der Gemeinden und gehören nicht zum Verwaltungspersonal der Verwaltungsgemeinschaft.
3) Mitgliedsgemeinden wird auf deren Antrag eine Bürokräft zur Unterstützung des Bürgermeisters zur Verfügung gestellt. Näheres regelt § 75 Gemeindeordnung.

§ 4 Verwaltungsstellen, Verwaltungsorganisation

1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt eine Verwaltungsstelle in Arneburg.
2) In der Stadt Werben wird ein Stadtbüro eingerichtet.
3) Die Verwaltungsorganisation insgesamt wird anhand der Wirtschaftlichkeit und des Bedarfs spätestens im zweiten Halbjahr 2010 einem Prüfverfahren unterzogen und wenn nötig neu bewertet.

§ 5 Personalübergang

1) Die zum Zeitpunkt der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft bei den aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Beamten werden gemäß § 73a der Gemeindeordnung sowie § 128 Abs. 4 Beamtenrechtsrahmengesetz übernommen.
2) Die auf die Verwaltungsgemeinschaft übergehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

§ 6 Organe

1) Organe der Verwaltungsgemeinschaft sind der Gemeinschaftsausschuss und der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

§ 7 Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft

1) Die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft regeln sich nach § 75 Abs. 5, § 77 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt.
2) Mit Zustimmung des Gemeinschaftsausschusses können alle oder einzelne Gemeinden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft zur Erfüllung übertragen. Näheres regelt § 77 Abs. 2 Gemeindeordnung.

§ 8 Bildung des Gemeinschaftsausschusses

1) Die Verwaltungsgemeinschaft bildet einen Gemeinschaftsausschuss, der aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden besteht. Diese werden durch die Vertreter für den Verhinderungsfall vertreten.
2) Jede Gemeinde hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme im Gemeinschaftsausschuss.
3) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses.

§ 9 Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

1) Der Gemeinschaftsausschuss wählt aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Amtszeit wird auf zwei Jahre festgelegt. Scheidet der Vorsitzende oder seine Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Wahlperiode vorgenommen.
2) Weiteres regelt § 79 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt.

§ 10 Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Der Gemeinschaftsausschuss wählt den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes nach den Maßgaben § 81 Gemeindeordnung unter Berücksichtigung weiterer kommunalrechtlicher wie beamtenrechtlicher Bestimmungen § 58 Abs. 1a Gemeindeordnung, § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz.

§ 11 Finanzierung

- 1) Soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt die Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 83 Gemeindeordnung zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Näheres regelt die Hauptsatzung.
- 2) Zusätzlich entstehende Kosten nach § 7 Abs. 2 der Vereinbarung sind durch die beteiligten Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft zu erstatten. Näheres regelt § 77 Abs. 2 Gemeindeordnung.

§ 12 Rechtsnachfolge

- 1) Für die Übernahme des Verwaltungspersonals und des Verwaltungsvermögens als auch die Zugehörigkeit in Verbänden und Vereinigungen finden die Regelungen der Auseinandersetzungsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte und der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark Anwendung. Das betrifft ebenso die öffentlich rechtlichen und privatrechtlichen Verträge und Verbindlichkeiten der aufzulösenden Verwaltungsgemeinschaften.
- 2) Die Satzungen und Verordnungen der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften gelten, soweit sie nicht durch die Neubildung der Verwaltungsgemeinschaft gegenstandslos geworden sind, für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich so lange fort, bis sie durch die Verwaltungsgemeinschaft wirksam ersetzt werden.

§ 13 Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft/Ausscheiden

- 1) Weitere Gemeinden können der Verwaltungsgemeinschaft beitreten.
- 2) Der Beitritt eines neuen Mitgliedes bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
- 3) Eine Mitgliedsgemeinde kann aus der Verwaltungsgemeinschaft im Einvernehmen mit dem Gemeinschaftsausschuss ausscheiden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls dies rechtfertigen.
Der Gemeinschaftsausschuss befindet über den vorgelegten und begründeten Gemeinderatsbeschluss der austrittswilligen Gemeinde. Näheres regelt § 84 Gemeindeordnung.
- 4) Eine Mitgliedsgemeinde kann aus wichtigem Grunde die Mitgliedschaft in der Verwaltungsgemeinschaft kündigen. Jede Mitgliedsgemeinde befindet über das ihr gestellte schriftlich begründete Kündigungsschreiben der kündigenden Gemeinde. Näheres regelt § 84 Gemeindeordnung.
- 5) Die Frist für den Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft beträgt ein Jahr zum Ende des Haushaltsjahres.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die nichtige Bestimmung ist einvernehmlich durch eine wirksame Bestimmung so zu ersetzen, dass diese den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.








§ 15 Sprachliche Gleichstellung












Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Gemeinschaftsvereinbarung ist mit der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen und tritt nach der Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Beschlussfassung der Gemeinschaftsvereinbarung

Gemeinde	Beschluss vom	Bürgermeister	Siegel
Altenzaun	13.06.2005	Trost	
Arneburg	14.06.2005	Dr. Ruttier	
Baben	06.06.2005	Schulze	
Beelitz	21.06.2005	Markmann	
Behrendorf	14.06.2005	Lange	
Bertkow	30.05.2005	Dr. Limmer	
Eichstedt (Altmark)	14.06.2005	Schwerin	

Goldbeck	06.06.2005	Dr. Lemme	
Hassel	05.07.2005	Bliefert	
Hohenberg-Krusemark	23.06.2005	Beckmann	
Iden	16.06.2005	Kuhlmann	
Klein Schwechten	14.06.2005	Andert	
Lindtorf	09.06.2005	Ackermann	
Rochau	24.06.2005	Zeidler	
Sandauerholz	20.06.2005	Tappert	
Sanne	28.06.2005	Reher	
Schwarzholz	23.06.2005	Böhlke	
Werben (Elbe)	14.06.2005	Dr. Harasch	

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung
der Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“
zur Bundestagswahl**

1. Am Sonntag, 18.09.2005, findet die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Jede Gemeinde der VGem „Tangerhütte-Land“, außer der Stadt Tangerhütte, bildet einen allgemeinen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in

39579 Bellingen	Kirchengasse 2	Kindertagesstätte
39517 Birkholz	Schulstraße	Dorfgemeinschaftshaus
39517 Bittkau	Poststraße 4	Clubraum der Gemeinde
39517 Cobbel	Lindenstraße	Dorfgemeinschaftshaus
39579 Demker	Dorfstraße 43	Dorfgemeinschaftshaus
39517 Grieben	Breite Straße 34	Versammlungsraum an der MZH
39579 Hüselitz	Klein Schwarzlosen	Dorfstr. 10, Dorfgemeinschaftshaus
39517 Jerchel	Horststraße 11	Gemeindehaus
39517 Kehnert	August-Bebel-Straße 14	Klubraum
39517 Lüderitz	Tangermünder Straße 43	Mehrzweckraum der Turnhalle
39517 Ringfurth	Sandfurth	Dorfstr. 46, Gemeinderaum
39517 Schernebeck	Budenstraße 10	Gemeindehaus
39517 Schönwalde (A.)	Dorfstraße 11	Feuerwehrgerätehaus
39517 Uchtdorf	Schulstraße 10a	Gemeindebüro
39517 Uetz	Schulstraße 1	Versammlungsraum der Gemeinde
39517 Weißewarte	Dorfstraße 22	Gemeinschaftsraum Kegelbahn
39517 Windberge	Friedhofsweg 3	ehemaliger Kindergarten

Die Stadt Tangerhütte ist in 4 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlräume sind eingerichtet in

- Wahlbezirk 1: Grundschule Heinrich-Rieke-Schule, Bismarckstraße 71
- Wahlbezirk 2: Rathaus, Bismarckstraße 5
- Wahlbezirk 3: Klub d. Volkssolidarität, Rosa-Luxemburg-Straße 9
- Wahlbezirk 4: Kulturhaus, Straße der Jugend 41

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2005 bis 27.08.2005 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände für den Wahlkreis 66 Altmark treten am 18.09.2005 um 16.00 Uhr in Stendal, Hospitalstraße 1-2, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist:

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
- seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim jeweiligen Einwohnermeldeamt in 39517 Tangerhütte, Birkholzer Chaussee 7, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Tangerhütte, den 22.08.2005

Im Auftrag

B. Schäfer
Leiterin des gem. Verwaltungsamtes

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Windberge

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. S. 370), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.07.2005 die folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Windberge vom 29. November 2001 beschlossen.

§ 1

Änderungen

Die §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

§ 4

Einrichtungen der Gemeinde Windberge

- Dorfgemeinschaftshaus Schleuß
- Dorfgemeinschaftshaus Windberge
- Saal Windberge

§ 5

Höhe der Gebühren für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen

	für Einwohner der Gemeinde Windberge	für Auswärtige
zu a)	55,00 EURO/Tag	105,00 EURO/Tag
zu b)	55,00 EURO/Tag	105,00 EURO/Tag
zu c)	110,00 EURO/Tag	160,00 EURO/Tag

Näheres regelt ein Nutzungsvertrag.

Für Vereine der Gemeinde Windberge ist die Nutzung der kommunalen Einrichtungen gebührenfrei.

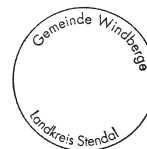
§ 2

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Windberge, den 21.07.2005

Erhard Thiel
Bürgermeister



Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für den Bereich der Gemarkung **Borstel, Flur 1-6; Jarchau, Flur 1-2; MÖringen, Flur 1-14 und Querstedt, Flur 1-5** wurde die tatsächliche Nutzung überprüft und die Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen, die Gebäudedarstellung in der Liegenschaftskarte aktualisiert sowie die Beschreibung im Liegenschaftsbuch ergänzt und geändert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 01. September 2005 bis 30. September 2005

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt unter der oben genannten Anschrift

während der Sprechzeiten	Mo., Mi.	08:00 – 13:00 Uhr
	Di., Do.	08:00 – 18:00 Uhr
	Fr.	08:00 – 12:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage eingelegt werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, einzulegen.

Im Auftrag

Heinz Münnekhoff



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31

Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkung: Borstel, Jarchau, Möringen, Querstedt

----- Offenlegungsgebiete

